

Landgericht Coburg

Az.: 22 O 355/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Coburg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Hain als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 21.735,62 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Schadensersatz aus übergegangenem Recht wegen eines Sturzes im Seniorenheim.

Die Beklagte betreibt das BRK-Seniorenheim . Dort wohnt Frau geb. seit 20.05.2008. Frau leidet unter seniler Demenz vom Alzheimer Typ. Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vom 29.07.2009 stellte für Frau Pflegestufe III fest. Dieses Gutachten bescheinigt Frau Sturzneigung und Weglauftendenz. Auf die Anlage K 1 wird verwiesen. Tatsächlich war Frau bereits im Vorfeld des Gutachtens am 08.07.2009 gestürzt. Auf Antrag der Betreuerin, Frau , genehmigte das Amtsgericht – Betreuungsgericht am 04.09.2009 Fixierungsmaßnahmen der Bewohnerin in Form des Anbringens eines Bettgitters, Gurt am Stuhl und Tisch/Brett am Stuhl. Auf Anlage K 2 wird verwiesen. In Absprache mit der Betreuerin machte die Beklagte von der Anbringung des Fixierbrettes keinen Gebrauch, brachte aber ein Bettgitter an.

Am 24.08.2010 wurde Frau nachmittags, wie jeden Tag, in den Speisesaal geführt. Dort wurde sie in einen Sessel gesetzt und an einen Tisch geschoben. Nach 16.00 Uhr bemerkte das Pflegepersonal, dass Frau nicht mehr im Sessel saß. Die Bewohnerin wurde im Treppenhaus gefunden. Sie war gestürzt und hatte sich Frakturen an Nase und am zweiten Halswirbel zugezogen. Frau wurde daraufhin ärztlich behandelt. Für die Behandlung entstanden Kosten in Höhe von 20.735,62 €, welche die Klägerin, bei der Frau gesetzlich krankenversichert ist, zahlte. Auf die Anlagen K 4 (Pflegegutachten zum Unfall) und B 1 (Fixierblatt) wird verwiesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe den Sturz am 24.08.2010 pflichtwidrig verursacht. Der Bewohnerin sei aufgrund bekannter Weglauftendenz und Sturzneigung ein Fixierbrett am Sessel anzulegen gewesen. Ein solches Brett wäre für die Bewohnerin ein minimaler Eingriff gewesen. Außerdem bestehe eine Pflichtverletzung darin, dass die Beklagte die Bewohnerin pflichtwidrig nicht beaufsichtigt habe.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 20.735,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.11.2010 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den entstandenen und zukünftigen Schaden zu ersetzen, der auf dem Sturz des Mitglieds der Klägerin, Frau _____ geb. _____, der sich am 24. August 2010 im BRK-Seniorenheim _____ ereignet hat und bei dem sich diese eine Fraktur der Halswirbelsäule zugezogen hat, beruht.

Die Beklagte beantragt

die Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet im Wesentlichen, Frau _____ sei vor dem gegenständlichen Unfall seit etwa einem Jahr nicht mehr aus eigener Kraft sitzend aufgestanden. Möglich sei, dass Frau _____ am Unfalltag von Dritten aus dem Sessel geholfen worden sei.

Die Beklagte ist der Ansicht, ihren Pflichten als Heimbetreiberin Frau _____ gegenüber nachgekommen zu sein. Insbesondere sei es nicht notwendig gewesen, ein Fixierbrett am Sessel der Bewohnerin anzubringen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin _____ (Bl. 34 ff. d.A.). Die Klägerin hat darüber hinaus Sachverständigenbeweis zur Frage der Pflichtverletzung der Beklagten angeboten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten keinen Schadensersatz aus übergegangenem Recht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X i.V.m. Pflichtverletzung aus dem Heimvertrag gemäß § 280 Abs. 1 BGB bzw. aus § 823 Abs. 1 BGB verlangen. Mit dem Heimvertrag hat die Beklagte die Obhutspflicht übernommen, die körperliche Unversehrtheit der ihr anvertrauten Bewohnerin, Frau _____, zu schützen. Diese Pflicht ist allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit ei-

nem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Maßstab müssen das Erforderliche und das für die Heimbewohner und das Pflegepersonal Zumutbare sein. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern sind (BGH NJW 2005, 1937).

Welchen konkreten Inhalt die Verpflichtung hat, einerseits die Menschenwürde und das Freiheitsrecht eines alten und kranken Menschen zu achten und andererseits sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit zu schützen, kann nicht generell, sondern nur auf Grund einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Leitung des Pflegeheims und das pflegende Personal stetig vor die Schwierigkeit gestellt werden, diese Abwägung selbst zu treffen. Es kann daher nicht schon beim bloßen Schadenseintritt im Nachhinein der Schluss auf eine Pflichtwidrigkeit des Heimträgers gezogen werden, weil dieser ja gerade die Obhut für den Bewohner übernommen habe. Vielmehr hat der Heimträger einen Beurteilungsspielraum in der Entscheidung über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen. Sofern sich diese Entscheidung in der Betrachtungsweise ex ante vertretbar erscheint, führen gleichwohl eingetretene Unfälle nicht zu einer Verantwortlichkeit des Heimträgers (OLG Koblenz NJW-RR 2002, 867).

Nach diesen Grundsätzen lässt sich eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten nicht herleiten. Dabei liegt die Beweislast für eine Pflichtverletzung der Beklagten bei der Klägerin. Die Rechtsprechung hat zwar den Grundsatz entwickelt, die Beweislastumkehr nach § 282 BGB a.F. (nunmehr § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F.) könne nach dem Sinn der Beweisregel auch den Nachweis eines objektiven Pflichtverstoßes des Schuldners umfassen, wenn der Gläubiger im Herrschafts- und Organisationsbereich des Schuldners zu Schaden gekommen sei und die den Schuldner treffenden Vertragspflichten (auch) dahin gegangen seien, den Gläubiger gerade vor einem solchen Schaden zu bewahren (BGH NJW 1991, 1540). Damit genügt es zur Annahme einer Beweislastumkehr nicht, dass der Patient in den Räumlichkeiten des Heims stürzt. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Bewohner sich in einer konkreten Gefahrensituation befindet, die gesteigerte Obhutspflichten auslöst und deren Beherrschung einer speziell dafür eingesetzten Pflegekraft anvertraut worden bzw. anzuvertrauen ist. Letztere Fälle sind abzugrenzen von denen, bei denen ein Heimbewohner lediglich im normalen alltäglichen Gefahrenbereich, welcher grundsätzlich der jeweils eigenverantwortlichen Risikosphäre des Geschädigten zuzurechnen ist, zu Schaden kommt (BGH NJW 2005, 1937).

Von Letzterem kann vorliegend ausgegangen werden. Die Bewohnerin befand sich nicht in einer konkreten Gefahrensituation, in welcher sie einer Pflegeperson anvertraut war. Vielmehr ist unstreit-

tig, dass Frau vom Heimpersonal in den Speisesaal gebracht und auf einen Stuhl gesetzt worden war. In dieser Situation wurde sie dem lediglich allgemeinen Gefahrenbereich überlassen, der im Falle eines Unfalls nicht zu einer Beweislastumkehr führt.

Die Klägerin begründet ihren Vorwurf der Verletzung von Obhutspflichten damit, dass der Bewohnerin während des Aufenthalts im Speisesaal keine Fixierung angelegt worden sei. Dass besondere Fixierungsmaßnahmen unterlassen wurden, ist unstrittig. Nach Auffassung des Gerichts kann der Beklagten hierin auch keine Pflichtverletzung angelastet werden. Zwar trifft es zu, dass das Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen vom 29.07.2009 der Bewohnerin Sturzneigung und Weglauftendenz bescheinigt. Für die Entscheidung über die konkrete Anwendung von Fixierungsmaßnahmen ist dies jedoch keine hinreichende Bedingung. Die Frage nach der Erforderlichkeit von Fixierungen stellt sich je nach dem Zustand des betroffenen Bewohners stetig von Neuem. So kann die Notwendigkeit einer Fixierung nur dann bejaht werden, wenn die bescheinigte Sturzgefahr erkennbar auch noch zum Zeitpunkt des Unfalls bestanden hat (LG Mönchengladbach BeckRS 2011, 02783). Der Heimbetreiber ist vielmehr gehalten, die in einem Pflegegutachten aufgezeigte Sturzgefahr in der konkreten Situation des Heimbewohners zu beachten und dieser im erforderlichen Umfang Rechnung getragen (OLG München BeckRS 2008, 23852). Das hat die Beklagte getan. Aus ihrer Sicht lag es nicht nahe, dass Frau aufstehen und stürzen würde. Nach durchgeführter Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass Frau seit längerer Zeit nicht mehr selbst aus ihrer jeweiligen Sitzposition aufgestanden war und eine zwangsweise Fixierung damit nicht mehr erforderlich erschien. Diesen Sachverhalt hat die Zeugin bestätigt. Die Zeugin sagte aus, die Bewohnerin sei nachmittags immer in den Speisesaal geführt worden. Dort habe man sie in einen Sessel gesetzt, welcher an einen Tisch geschoben wurde. Seitlich könne man nicht vom Sessel fallen und aufgrund seines Gewichts habe ihn die Bewohnerin auch nicht selbst zurückschieben können. Frau sei schon lange nicht mehr in der Lage gewesen, aus eigener Kraft aus dem Sessel aufzustehen.

Das Gericht hält diese Aussage für glaubhaft. Die Zeugin konnte auf Nachfrage des Gerichts keine genauen Angaben dazu machen, wie lange der Zeitraum war, in dem Frau nicht mehr selbstständig aus dem Sessel aufgestanden war. Sie schätzte diesen Zeitraum mit einem halben Jahr an. Die Beklagte gab diesbezüglich ein Jahr an. Gerade aufgrund dieser ungenauen Angaben der Zeugin geht das Gericht davon aus, dass die Aussage nicht im Vorfeld mit der Partei abgesprochen wurde. Auch im Fixierungsblatt von August 2010 (Anlage B 1) ist ausgeführt, Frau sitze tagsüber sehr ruhig im Ohrensessel, weshalb auf eine Fixierung verzichtet werde. Auch in der Pflegeplanung vom 25.07.2010 ist dieser Sachverhalt festgehalten. Dort wird ausgeführt, die Bewohnerin könne aus eigener Kraft nicht mehr aus dem Bett und dem Stuhl aufstehen, sie könne Aufforderungen zu Arm- und Beinbewegungen nicht mehr umsetzen (vgl. Pflegegut-

achten der Klägerin, Anlage K 4, S. 7). Dort wird ferner die Einschätzung abgegeben, es bestehe beim Sitzen zurzeit keine Sturzgefahr (vgl. Pflegegutachten der Klägerin, Anlage K 4, S. 9). Aus dem Verlauf der dokumentierten Pflege lässt sich auch ersehen, dass diese Feststellung über einen längeren Zeitraum getroffen worden war. So ergibt sich bereits aus den Berichten vom 21.01.2010 und vom 19.07.2010, dass die Bewohnerin aus eigener Kraft nicht aufstehen könne und ein Tischbrett nicht nötig sei (vgl. Pflegegutachten der Klägerin, Anlage K 4, S. 10). In den Berichten kurz vor dem Unfall ist zudem angegeben, dass die Bewohnerin ruhig im Sessel gesessen habe.

In die Abwägung über die Erforderlichkeit einer Fixierung der Bewohnerin zu stellen sind die Belastungen, welche diese durch die Fixierung hätte dulden müssen. Dabei muss die Frage gestellt werden, ob die Bewohnerin durch die Anbringung eines Fixierbrettes am Sessel überhaupt eine Belastung erfahren hätte, da sie ohnehin nicht hätte aufstehen können. Nach Ansicht des Gerichts ist das dennoch zu bejahen. Die Zeugin hat diesbezüglich ausgesagt, für die Bewohnerin sei das Fixierbrett unangenehm, weil es auf dem Bauch aufliege. Es sei erkennbar, dass die Bewohnerin das Brett störe. Diese Angaben der Zeugin lassen sich durchaus nachempfinden. Es erscheint nicht als eine geringfügige Belastung, mehrere Stunden am Tag mit einem Brett dicht am Körper fixiert zu sein, zumal dadurch auch die Sitzposition innerhalb des Sessels nur eingeschränkt variiert werden kann. Das Brett dürfte auch Bewohnern mit kognitiven Beeinträchtigungen häufig das Gefühl einer Fesselung vermitteln, sodass das Fixierbrett tatsächlich nur als ultima ratio verwendet werden sollte. Es ist zwar nicht dokumentiert, dass die betroffene Bewohnerin vorliegend einen entgegenstehenden Willen geäußert hätte. Allerdings ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Tochter der Bewohnerin als deren Betreuerin gar mit der Beklagten vereinbart hatte, auf das Fixierbrett zu verzichten. Gemäß § 1906 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BGB werden freiheitsentziehende Maßnahmen aber vom Betreuer angeordnet, nicht von der Heimleitung (Jürgens, Betreuungsrecht, § 1906 BGB Rn. 35).

Die Erforderlichkeit hierzu wurde der Beklagten auch nicht durch den Beschluss des Amtsgerichts – Betreuungsgericht vom 04.09.2009 vermittelt. Die betreuungsrechtliche Genehmigung wiederkehrender freiheitsentziehender Maßnahmen ist kein Befehl an den Heimträger zum Handeln, sondern lediglich die gerichtliche Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen des Betreuers (OLG Düsseldorf NJOZ 2011, 1042).

Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass Frau gleichwohl von der Beklagten fixiert wurde. Dies betrifft die Fixierung im Bett, was die Klägerin als Argument für eine erkannte Weglauftendenz verwendet, aber auch die Fixierung durch das Heranschieben des Sessels an den Tisch. Diese Maßnahmen lassen aber keinen Rückschluss auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Fixierung mittels Stuhlbrettpfanne zu. Die Fixierung im Bett dürfte kaum eine Entgegnung auf

die Weglauftendenz der Bewohnerin gewesen sein. Es wurde dokumentiert, dass Frau auch aus dem Bett nicht mehr selbstständig aufstand (vgl. Pflegegutachten der Klägerin, Anlage K 4, S. 7). Vielmehr dürfte die Fixierung eine Maßnahme gewesen sein, um zu verhindern, dass die Bewohnerin ungewollt aus dem Bett fällt. Entsprechendes gilt für das Heranschieben des Sessels an den Tisch. Die Zeugin hat ausgesagt, seitlich könne man nicht vom Sessel wegfallen. Dann ist es aber auch verständlich, dass der Sessel nahe an den Tisch geschoben wird, damit der Bewohner nicht nach vorne aus dem Sessel fallen kann. Jedenfalls stellt sich die damit verbundene Belastung für die Bewohner als wesentlich geringer dar als beim Fixierbrett.

Aus der Tatsache, dass die Bewohnerin im Jahr 2009 schon einmal im Heim gestürzt war, ist für sich auch kein pflichtwidriges Vorgehen der Beklagten erkennen. Zum einen ist fraglich, welche Ursache dieser Sturz hatte. Die Parteien haben hierzu nichts vorgetragen. Die Zeugin meinte sich zu erinnern, dass der Sturz nicht beim Laufen geschehen war. Andererseits hatte sich die Lage bis zum Sturz im August 2010 dadurch geändert, dass die Einschätzung getroffen wurde, die Bewohnerin könne nunmehr nicht mehr selbstständig aus einem Sessel aufstehen.

Das Pflegegutachten vom 13.09.2012, welches die Klägerin vorgelegt hat (Anlage K 4) kommt zu dem Ergebnis, die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, die Bewohnerin am Sessel zu fixieren. Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein hohes Sturzrisiko dokumentiert gewesen sei. Es sei kein individueller Maßnahmenplan zur Sturzprophylaxe vorhanden, ferner bestünden im Verlaufsbericht Dokumentationslücken. Hierzu ist zu bemerken, dass das hohe Sturzrisiko der Bewohnerin unstreitig gegeben war, man allerdings davon ausging, dass Frau überhaupt nicht alleine laufen werde. Auch die beanstandeten Dokumentationslücken erweisen sich für den vorliegenden Rechtsstreit als unerheblich. Noch im August 2010 hat die Beklagte ihre Einschätzung zur Entbehrlichkeit von Fixierungsmaßnahmen im Sessel niedergelegt (Anlage B 1). Für 21.08.2010 und 23.08.2010 ist der Pflegeverlauf dokumentiert worden (vgl. Pflegegutachten der Klägerin, Anlage K 4, S. 10). Dass die Beklagte daran anknüpfend keine erneute Einschätzung zur Notwendigkeit einer Fixierung dokumentiert hat, besagt letztlich nur, dass sich die bis dahin bestehende Beurteilung nicht geändert hat.

Auch dass tatsächlich eine Änderung in der Bewertung der Unfallgefahr hätte erfolgen müssen, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Den einzigen Umstand, den das Pflegegutachten hierzu nennt, betrifft die Tatsache, dass Frau in den Wochen vor dem Unfall ausgedehnte Spaziergänge in Begleitung unternommen habe (dort S. 16). Woher diese Annahme kommt, ist dem Gericht nicht klar. Von ausgedehnten Spaziergängen enthalten die vorgelegten Unterlagen nichts. Die Klägerin hat hierzu nichts vorgetragen. Die Zeugin hat diesbezüglich ausgesagt, es sei nicht richtig, dass der Zustand von Frau vor dem Unfall besser geworden sei, im Gegenteil stetig schlechter.

Sofern man davon ausgeht, dass die Bewohnerin tatsächlich selbst aus dem Sessel aufgestanden ist, hat sich die Einschätzung der Beklagten im Nachhinein als falsch herausgestellt. Dass die Annahme zur Entbehrlichkeit des Fixierbrettes aber auch vor dem Unfall erkennbar falsch war, ist nicht festzustellen.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten kann auch nicht darin erkannt werden, dass Frau [Name] längere Zeit unbeaufsichtigt im Speisesaal zugebracht hat. Die Zeugin [Name] hat dazu ausgeführt, der Speisesaal sei etwa 10 bis 15 Minuten ohne Aufsicht durch das Personal gewesen. Das Oberlandesgericht Schleswig hat sich auf den Standpunkt gestellt, 15 Minuten ohne Beaufsichtigung des Bewohners seien keine Pflichtverletzung des Heimträgers. Die Forderung nach lückenloser Beaufsichtigung überschreite das wirtschaftlich Zumutbare (OLG Schleswig NJOZ 2004, 2766). Eine lückenlose Pflicht zur Beaufsichtigung verneint aus das Oberlandesgericht Koblenz (OLG Koblenz NJW-RR 2002, 867). Tatsächlich richtet sich der Abstand der einzuhaltenden Beobachtungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Zeugin [Name] hat ausgesagt, das Personal sei vor dem Speisesaal ständig in Bewegung. Der Saal habe offene Türen, sodass immer jemand Blick auf das Innere des Saales habe. Berücksichtigt man, dass der Unfall im allgemeinen Gefahrenbereich stattfand und man davon ausging, dass Frau [Name] gerade nicht aufstehen werde, ist eine Unterbrechung der Aufsicht von 10 bis 15 Minuten nicht sorgfaltswidrig.

Das von der Klägerin angebotene Sachverständigengutachten zur Frage von pflegfachlichen Versäumnissen war nicht einzuholen. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Rechtsfrage, die das Gericht klären muss.

Mangels Feststellung einer Pflichtverletzung der Beklagten war auch der Feststellungsantrag abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO. Der Streitwert für den Klageantrag zu 2) wurde mit 1.000,00 € angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Hain
Richter am Landgericht

Verkündet am 24.01.2014

gez.
Langbein, JOS´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle